

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ZUR BEREITSTELLUNG VON LADELÖSUNGEN
(BENUTZER)

ELAWAY GMBH, THEATINERSTRASSE 32, 80333 MÜNCHEN

1 VERTRAGSGEGENSTAND; VERTRAGSPARTNER; VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) gelten für
- Lieferung und Installation eines Ladesystems für Elektrofahrzeuge (das „**Ladesystem**“) sowie
 - Betrieb, Wartung und Verwaltung des Ladesystems, einschließlich der Stromkosten für das Laden von Elektrofahrzeugen (der „**Ladedienst**“).
- 1.2 Das Ladesystem setzt sich zusammen aus der Infrastruktur, die die Ladestationen mit dem Stromnetz verbindet, insbesondere Kabel, Sicherungen, Schutz- und Kommunikationseinrichtungen wie auch das Lastmanagement des Systems, (die „**Ladeinfrastruktur**“) und den einzelnen Ladestationen (Wallbox), die für die Benutzer für das Laden von Elektrofahrzeugen an den Stellplätzen errichtet werden (einzeln jeweils eine „**Ladestation**“).
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen das Angebot (das „**Angebot**“) der Elaway GmbH („**Elaway**“) an den Benutzer des Ladesystems (der „**Benutzer**“).
- 1.4 Das Vertragsverhältnis zwischen Elaway und dem Benutzer (die „**Vereinbarung**“) besteht aus dem Angebot und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen zwischen Elaway und dem Benutzer eingegangen Vereinbarungen über Zusatzleistungen.
- 1.5 Die Vereinbarung kommt zustande, indem der Benutzer das verbindliche Angebot der Elaway annimmt. Die Form der Annahme richtet sich nach dem Angebot. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Angebot und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat das Angebot Vorrang.

2 BETRIEB DES LADESYSTEMS

- 2.1 Elaway hat mit dem Eigentümer der Parkanlage einen getrennten Vertrag über den Betrieb des Ladesystems geschlossen, welcher Geschäftsgrundlage für die Erfüllung des Ladedienstes gegenüber dem Benutzer ist. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Errichtung des Ladesystems Bau- und Installationsarbeiten mit sich bringen kann und akzeptiert, dass dies zu Lärm und anderen Beeinträchtigungen führen kann.
- 2.2 Der Benutzer ist verpflichtet, Elaway und Subunternehmern von Elaway den erforderlichen Zugang zur Parkeinrichtung für die Wartung des Ladesystems und die Erbringung des Ladedienstes zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Der Benutzer hat das Ladesystem schonend und pfleglich zu behandeln. Fehler oder Mängel des Ladesystems oder des Ladedienstes müssen vom Benutzer unverzüglich gegenüber Elaway angezeigt werden.

3 ERBRINGUNG DES LADEDIENSTES

3.1 Allgemeine Regelungen zur Ladestation; Eigentum und Betreiber

- 3.1.1 Die Installation, der Betrieb und die Wartung der Ladestation erfolgen durch Elaway gemäß den Bedingungen des Angebots.
- 3.1.2 Die Ladestation verbleibt im Eigentum der Elaway und wird dem Benutzer nur für die Dauer der Vereinbarung zur Nutzung überlassen. Elaway ist Betreiber des Ladepunktes i.S.d. § 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung.
- 3.1.3 Elaway ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Benutzer während der Vertragslaufzeit Updates der Software für den Ladedienst zur Verfügung zu stellen.

3.2 Zugriff auf den Ladedienst und Sperrung

- 3.2.1 Elaway stellt dem Benutzer eine Anwendung (APP) für den Zugang und die Nutzung des Ladedienstes über Smartphone zur Verfügung. Nach dem Herunterladen der Anwendung (APP) oder über die Webseite von Elaway kann der Benutzer sich registrieren und den Zugang zum Ladedienst bestellen.
- 3.2.2 Für den physischen Zugang zum Ladesystem erhält der Benutzer eine Ladestation (Wallbox) von Elaway zur Nutzung, welche mit dem Ladesystem am Stellplatz des Benutzers verbunden wird.
- 3.2.3 Der Benutzer erhält von Elaway eine Ladekarte sowie eine Anwendung (APP), mit der sich dieser an seiner Ladestation identifizieren und sein Elektrofahrzeug zur Ladung freischalten kann. Die Ladekarte verbleibt im Eigentum von Elaway.
- 3.2.4 Der Benutzer hat den Verlust der Ladekarte von Elaway unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Anzeige des Verlusts der Ladekarte haftet der Benutzer für Schäden, die sich aus der Nutzung der Ladekarte durch Dritte ergeben. Der Benutzer hat für den Verlust der Ladekarte und die Neuausgabe einer Ersatzkarte an Elaway einen Betrag von 5 Euro (brutto) zu zahlen.
- 3.2.5 Elaway kann den Zugang des Benutzers zum Ladedienst ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft sofort und ohne vorherige Ankündigung sperren, falls Behörden dies verlangen oder es aus technischen oder anderen dringenden Gründen notwendig ist. Elaway wird dem Benutzer, soweit durchführbar, vor der Sperrung eine Benachrichtigung zukommen lassen. Falls die Gründe für die Sperrung vorübergehend sind, kann die Sperrung so lange dauern, wie die oben genannten Gründe bestehen.
- 3.2.6 Elaway kann den Zugang des Benutzers zum Ladedienst sperren, falls der Benutzer ausstehende Verbindlichkeiten von Elaway nicht innerhalb eines (1) Monats bezahlt hat oder falls der Benutzer gegen die Vereinbarung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt. Die Wiedereröffnung des Ladedienstes setzt voraus, dass alle ausstehenden Verbindlichkeiten bezahlt wurden oder der Verstoß behoben wurde. Elaway kann nicht für Verluste oder Kosten haftbar gemacht werden, die dem Benutzer durch die genannten Maßnahmen entstehen.

3.3 **Lieferung des Ladestroms; Ladeleistung**

- 3.3.1 Elaway liefert dem Benutzer die für das Laden seines Elektrofahrzeugs benötigte elektrische Energie in Form von Ökostrom.
- 3.3.2 Der Benutzer hat alle Ladevorgänge, die mit seiner Ladekarte bzw. APP autorisiert werden, gegenüber Elaway zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Dritte die Ladekarte bzw. APP des Benutzers verwenden.
- 3.3.3 Der Benutzer hat Anspruch auf eine Beladung nur in den Grenzen des von Elaway betriebenen Lastmanagements, welches die verfügbare Leistung auf alle Elektrofahrzeuge des Ladesystems aufteilt.
- 3.3.4 Elaway schuldet dem Benutzer keine individuell zurechenbare Ladeleistung oder Beladung in bestimmter Höhe. Elaway übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Benutzer sein Elektrofahrzeug innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann.

3.4 **Preise und Preisänderungen**

- 3.4.1 Der monatliche Preis für die Nutzung der Ladestation (der „**Nutzungspreis**“) ergibt sich aus dem Angebot. Der Nutzungspreis berechnet sich anteilig nach vollen Kalendertagen für Monate, in den der Vertrag nicht während des gesamten Kalendermonats Bestand hatte. Für Kalendertage, in denen der Ladedienst aus vom Benutzer nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung steht, reduziert sich der Nutzungspreis anteilig nach vollen Kalendertagen. Für Nutzungseinschränkungen, die weniger als einen vollen Kalendertag andauern, erfolgt keine Reduzierung des Nutzungspreises.
- 3.4.2 Der Preis für die Lieferung des Ökostroms (der „**Ladestrompreis**“) an der Ladestation ergibt sich aus dem Angebot.
- 3.4.3 Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4.4 Elaway ist berechtigt, den Nutzungspreis und den Ladestrompreis zu ändern, sofern der Benutzer zustimmt. Elaway wird den Benutzer über eine beabsichtigte Preisanpassung informieren. Stimmt der Benutzer nicht zu, ist Elaway berechtigt den Vertrag nach Ziff. 5.2.2. zu kündigen.

3.5 **Abrechnung und Bezahlung**

- 3.5.1 Der Nutzungspreis ist monatlich zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den laufenden Kalendertag zur Zahlung fällig.
- 3.5.2 Der Ladestrompreis wird monatlich abgerechnet und ist innerhalb von 7 Tagen ab Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.5.3 Falls der Benutzer mit der zugesandten Rechnung nicht einverstanden ist, hat der Benutzer Beanstandungen der Rechnung innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang geltend zu machen. Andernfalls gilt die Rechnung als genehmigt. Elaway ist verpflichtet, die Benutzer in jeder Rechnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

4 **NUTZUNG UND ÜBERTRAGUNG DER THG-QUOTE; THG-GUTSCHRIFT; PREISÄNDERUNG; BEENDIGUNG DER VERMARKTUNG**

- 4.1 Als Betreiber des Ladepunktes i.S.d. § 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung steht Elaway die Nutzung der THG-Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 2 38. BImSchV zu. Der Benutzer ist nicht berechtigt, die THG-Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 2 38. BImSchV ohne Zustimmung gegenüber Dritten zu veräußern und Elaway weist den Benutzer ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Regelung eine Schadenersatzpflicht des Benutzers gegenüber Elaway begründen kann.

- 4.2 Hilfsweise für den Fall, dass der Benutzer als Dritter i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 38. BImSchV anzusehen ist, bestimmt der Benutzer Elaway für den Strom, der durch sein Elektrofahrzeug an der Ladestation aus dem Netz entnommen wird, als Dritten i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 38. BImSchV i.V.m. § 37a Abs. 6 BImSchG. Die Bestimmung von Elaway als Dritten gilt für alle Kalenderjahre während der Laufzeit dieser Vereinbarung, auch bei unterjährigem Beginn oder Ende der Vereinbarung.
- 4.3 Der Benutzer erhält für die Bestimmung von Elaway als Dritten eine pauschale Vergütung (die „**THG-Gutschrift**“) gemäß dem Angebot. Eine THG-Gutschrift hat durch Elaway nur zu erfolgen, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Vermarktung der THG-Quote des Benutzers nach der 38. BImSchV i.V.m. BImSchG vorliegen und diesbezügliche Erlöse aus der Vermarktung der THG-Quote bei Elaway eingehen.
- 4.4 Die THG-Gutschrift wird dem Benutzer in 12 gleich hohen Beträgen ausgezahlt und mit den monatlichen Rechnungen für den Ladestrom für den Benutzer gutgeschrieben. Die erste Auszahlung der THG-Gutschrift erfolgt ab dem Monat, in dem Erlöse für die jeweilige THG-Quote des Benutzers durch Dritte an Elaway gezahlt werden. Wird die Vereinbarung nach Ziff. 5.2.2. gekündigt, endet mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit auch die Pflicht zur Auszahlung einer etwaig noch geschuldeten THG-Gutschrift an den Benutzer. Wird die Vermarktung der THG-Quote nach Ziff. 4.5. beendet, endet mit der Beendigung auch die Pflicht zur Auszahlung einer etwaig noch geschuldeten THG-Gutschrift an den Benutzer.
- 4.5 Elaway ist berechtigt, die Höhe der THG-Gutschrift zu ändern, sofern der Benutzer zustimmt. Elaway wird den Benutzer über eine beabsichtigte Preisanpassung informieren. Stimmt der Benutzer nicht zu, ist Elaway berechtigt, die Vermarktung der THG-Quote mit einer Frist von einem Monat zu beenden. Ab der Beendigung finden die Regelungen dieser Ziff. 4. für die Zukunft keine Anwendung mehr, insbesondere erfolgt keine THG-Gutschrift für eine zukünftige THG-Quote. Die Vereinbarung im Übrigen bleibt von der Beendigung der Vermarktung der THG-Quote unberührt, insbesondere die Erbringung des Ladedienstes.
- 4.6 Elaway ist berechtigt, weitere dritte Personen zur Nutzung der THG-Quote des Benutzers i.S.d. §§ 5 ff. 38. BImSchV als Dritte im Sinne des § 37a Abs. 6 BImSchG zu bestimmen.
- 4.7 Der Benutzer sichert zu, dass der über seine Ladestation in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verwendete elektrische Strom nicht anderweitig vom Umweltbundesamt als THG-Quote bescheinigt und/oder zur Erfüllung der THG-Quotenverpflichtung i.S.d. § 37a BImSchG verwendet wird oder verwendet worden ist.
- 4.8 Der Benutzer ist verpflichtet für sein Elektrofahrzeug, welches an der Ladestation geladen wird, eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung der Elaway zur Verfügung zu stellen. Der Benutzer wird in jedem neuen Kalenderjahr bestätigen, dass er weiterhin Halter des Elektrofahrzeugs ist. Auf Aufforderung wird der Benutzer Elaway in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I zukommen lassen.
- 4.9 In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die THG-Quotenerfüllung i.S.d. §§ 5 ff. 38. BImSchV i.V.m. §§ 37a ff. BImSchG gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der Benutzer die erforderlichen Informationen auf Anforderung von Elaway übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist.

- 4.10 Der Benutzer stimmt zu, dass die nach dieser Bestimmung übermittelten Daten zur THG-Quotenerfüllung genutzt werden. Der Benutzer stimmt insoweit auch der Weitergabe der Daten durch Elaway an eine dritte Person zu, die nach Ziff. 4.5 von Elaway als Dritter bestimmt wird.
- 4.11 Elaway ist berechtigt, fällige Forderungen in Geld gegen den Benutzer mit einer an diesen zu zahlbaren THG-Gutschrift zu verrechnen.

5 ALLGEMEINES

5.1 Einsatz von Subunternehmen

Elaway steht es frei, Subunternehmen einzusetzen, um die in diesem Vertrag und im Angebot angegebene Verpflichtungen zu erfüllen.

5.2 Dauer der Vereinbarung

- 5.2.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Angebots durch den Benutzer und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 5.2.2 Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5.2.3 Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, falls:
- 5.2.3.1 die andere Partei wesentlich gegen die Vereinbarung verstoßen hat, und der Verstoß nicht innerhalb von 7 Tagen behoben wurde, nachdem die andere Partei eine entsprechende Mahnung gesendet hat; oder
- 5.2.3.2 der getrennte Vertrag zwischen Elaway und dem Eigentümer der Parkanlage gleich aus welchem Grund endet.
- 5.2.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

5.3 Abtretungsausschluss und Aufrechnungsverbot

- 5.3.1 Der Benutzer ist nicht berechtigt seine Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise abzutreten, außer mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Elaway.
- 5.3.2 Gegen Geldforderungen von Elaway aus dieser Vereinbarung ist eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

5.4 Haftungsausschluss

- 5.4.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet Elaway für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
- 5.4.1.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Elaway, ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
- 5.4.1.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Elaway, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei

Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

- 5.4.2 Darüber hinaus ist eine Haftung von Elaway, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung nach den Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

5.5 Verbraucherstreitbeilegung, OS-Plattform

- 5.5.1 Ist der Benutzer Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucherschlichter.de, E-Mail: mail@verbraucherschlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Benutzer sich an Elaway gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

- 5.5.2 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

5.6 Personenbezogene Daten

Informationen darüber, wie Elaway personenbezogene Daten verarbeitet, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, den Zweck der Verarbeitung, die Privatsphäre, das Zugriffsrecht des Benutzers und andere Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website von Elaway, <https://elaway.io/de/datenschutzerklaerung>.

6 RECHTSNACHFOLGE

- 6.1 Elaway ist berechtigt, diese Vereinbarung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Es bedarf hierfür nicht der Zustimmung des Benutzers.
- 6.2 Im Falle einer Veräußerung der Parkeinrichtungen/Parkplätze des Angebots oder im Falle der Begründung einer Wohnungs- bzw. Teileigentümergeinschaft wird der Benutzer Elaway rechtzeitig unterrichten. Der Benutzer ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger (z.B. Erwerber der Liegenschaft, neu begründete Wohnungseigentümergeinschaft) die dem Benutzer nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen.

7 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 7.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2 Sofern es sich beim Benutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Benutzer und Elaway München.

8 SCHRIFTFORM- UND SALVATORISCHEKLAUSEL

- 8.1 Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

- 8.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- 8.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.